

19. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Wiederherstellung der Parität in der Schulkonferenz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Wiederherstellung der Parität in der Schulkonferenz
Vom [...]

Artikel 1

Änderung des Berliner Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch ??? geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 77 (Mitglieder) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Nummer 2 werden die Worte „bis zu fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt, das Wort „je“ wird gestrichen und das Wort „und“ nach dem Wort „Betreuung“ durch „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt zukünftig durch die Änderung des § 77, Abs. 1, dass nunmehr auch die Anzahl der unter Nummer 2 gelisteten und von der Gesamtkonferenz zu wählenden Mitglieder der Schulkonferenz auf vier Personen festgesetzt wird. Hierdurch wird die durch die letzte Änderung zugunsten des sonstigen Pädagogischen Personals aufgegebene Parität von je vier Mitgliedern des pädagogischen Personals, der Schüler:innenschaft und der Gesamtelternvertretung wieder hergestellt. Eine ausgewogene Repräsentanz von Schüler:innen- und Elternschaft in der Schulkonferenz im Vergleich zur Gesamtkonferenz, welche das pädagogische Personal in die Schulkonferenz entsendet, stärkt darüber hinaus den Stellenwert des pädagogischen Personals abseits der Lehrkräfte.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2022, sodass die Regelung zum Beginn des neuen Schuljahres 2022/2023 vollumfänglich greifen kann.

Berlin, 7. Juni 2022

Saleh Hopp
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Gebel Graf Burkert-Eulitz Krüger
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Brychcy
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 77 Mitglieder	
<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</p> <p>2. bis zu fünf von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, wobei mindestens je eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule aus der ergänzenden Förderung und Betreuung und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,</p> <p>3. vier von der Gesamtschülervertretung, an Grundschulen von den Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schüler gewählte Schülerinnen oder Schüler,</p> <p>4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und</p> <p>5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.</p> <p>Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</p> <p>2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, wobei mindestens je eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule aus der ergänzenden Förderung und Betreuung und oder der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,</p> <p>3. vier von der Gesamtschülervertretung, an Grundschulen von den Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schüler gewählte Schülerinnen oder Schüler,</p> <p>4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und</p> <p>5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.</p> <p>Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
(2)-(5)	[unverändert]